

7044/AB
vom 29.01.2016 zu 7295/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
 HERRENGASSE 7
 1010 WIEN
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1255-I/2/2015

Wien, am 13. Jänner 2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Aygül Berivan Aslan, Sigi Mauer, Freundinnen und Freunde haben am 1. Dezember 2015 unter der Zahl 7295/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ahndung sexueller Übergriffe durch die Disziplinar-kommission im Innenministerium“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Angemerkt wird, dass die Angabe „Geldstrafe gesamt“ sich auf Verfahren bezieht, bei denen mehrere Delikte gemeinsam geahndet wurden.

Zu den Fragen 1 bis 5:

Die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres war wegen des Tatbestandes der sexuellen Belästigung nach § 8 B-GIBG befasst:

In den Jahren

2010: in 4 Fällen (Nichteinleitung, Entlassung, Geldstrafe € 5.500,-, Geldstrafe € 2.500,-),

2011: in 3 Fällen (Nichteinleitung, Geldstrafe € 4000,-, Einstellung),

2013: in 4 Fällen (Einstellung wegen Austritt, Freispruch wegen Verjährung, Geldstrafe € 3.600,- gesamt, Freispruch),

2015: in einem Fall (anhängig).

In einem Fall wurde von der Disziplinaranwaltschaft ein Rechtsmittel eingebracht.

Zu den Fragen 6 bis 10:

Die Disziplinarkommission war wegen des Tatbestandes der Belästigung nach § 8a B-GIBG befasst:

In den Jahren

2012: in einem Fall (Geldstrafe € 350,-),

2013: in 2 Fällen (Geldstrafe € 3.600,- gesamt, Freispruch).

In keinem Fall wurde ein Rechtsmittel durch die Disziplinaranwaltschaft erhoben.

Zu den Fragen 11 bis 15:

Die Disziplinarkommission war wegen des Tatbestandes des § 43a BDG (Mobbing) befasst:

In den Jahren

2011: in 3 Fällen (Schuldspruch ohne Strafe, Freispruch, Freispruch),

2013: in 7 Fällen (Geldstrafe € 3.500,- Geldstrafe € 4.500,-gesamt, Geldstrafe € 4.000,-, Geldstrafe € 3.000,-, Geldstrafe € 7.200,- gesamt, Geldstrafe € 3.600,- gesamt, Geldstrafe € 400,-),

2014: in einem Fall (Nichteinleitung)

2015: in 4 Fällen (Freispruch, Verweis, anhängig, Nichteinleitung).

In einem Fall wurde ein Rechtsmittel seitens der Disziplinaranwaltschaft ergriffen.

Zu Frage 16:

Hinsichtlich des Frauenanteiles in den einzelnen Senaten darf auf die veröffentlichte aktuelle Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres (http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Geschaeftseinteilung/dk/start.aspx) verwiesen werden.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	E5tMtSXY4DA39bm4cu9g514WcghmLsDR1Q2Ct6nWN5Q1084M3M8r1o17il+GkgAUvY3 von 3 fHxhPPHgy71w2/ysFVSygaHs1y6/loLKqQe09u437wkFen+ZRL0jnc7NsfEo/U+qhIvU6oIzypJMkwa4KUYe AvYlVr58N/0PgH MtCaBZxO+icK1J++uKvmIKmOx7yaDDotAjKgHe93Kzix0Mp33MuEqqbjEImLia9XUddv5i7 ZuH+qvHhRDcrjomu3iG+7QeHfH4Q3E9/JmMFZnMVT8YGpIFYB4HYgPjG+UA0j2kXwvVGEFMLxjvTLTrm+JDD FRDOGA==	
	Datum/Zeit	2016-01-29T09:46:19+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	